

Satzung
über die Gebühren der Musikschule Volmetal in Meinerzhagen
vom 15.05.2007

I.

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S. 498 / SGV.NRW.2023),
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712 / SGV.NRW.610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW.S.488 / SGV.NRW. 610),

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 15.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Meinerzhagen erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Schülerinnen / Schüler oder bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Diese haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schulhalbjahres (01.08. / 01.02.), bei nachträglichen Anmeldungen mit Inanspruchnahme der Leistung zum Beginn des entsprechenden Monats.
Sie endet mit der Entlassung von der Schule. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bleibt von der Entlassung unberührt.

§ 2 Gebühregrundsätze

- (1) Die Gebühren werden als Jahresgebühr kalkuliert.
Die Gebühren richten sich nach Unterrichtsfach und –form. Die verschiedenen Gebührensätze sind der dieser Satzung beigefügten Tarifübersicht zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, aus, wird er grundsätzlich nachgeholt. Ist dies nicht möglich, werden die anteiligen Unterrichtsgebühren erstattet, sofern der Unterrichtsausfall während eines Schuljahres mehr als 4 Tage ausmacht. Der entsprechende Betrag wird zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres verrechnet oder erstattet.
- (3) Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Ergänzungsfächern ist gebührenfrei.
- (4) Die Mietzeit für Instrumente soll in der Regel auf 12 Monate begrenzt bleiben. Ausnahmen bilden die Instrumente, die entsprechend der körperlichen Entwicklung gewechselt werden müssen (z.B. $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ Geige). In diesen Fällen beginnt die Leihzeit beim Instrumentenwechsel neu.

§ 3 Ermäßigungen / Erlass

(1) Familienermäßigung

Die Unterrichtsgebühren ermäßigen sich, wenn mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden, für das zweite Familienmitglied um 25%, für das dritte Familienmitglied um 30% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 35%.

(2) Ermäßigung bei Mehrfachbelegung

Die Unterrichtsgebühren ermäßigen sich, wenn eine Schülerin / ein Schüler in mehreren Fächern unterrichtet wird, für das zweite und jedes weitere Fach entsprechend der Familienermäßigung gem. (1). Dabei wird der teuerste Unterricht jeweils zu 100 % berechnet.

(3) Individuelle Ermäßigung

Die Unterrichtsgebühren können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn besonders schwierige finanzielle Verhältnisse vorliegen und Fleiß und Begabung der Schülerin / des Schülers dies rechtfertigen. Voraussetzung hierfür ist eine herausragende fachliche und persönliche Eignung.

(4) Ausschlüsse

Für die Unterrichtsformen Musikalische Früherziehung, Tänzerische Früherziehung, Musikgarten und Musikalische Grundausbildung wird kein Erlass gewährt.

(5) Rundungen

Die Beträge werden auf volle Euro gerundet.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch besonderen Gebührenbescheid mitgeteilt, der sich auf das Kalenderjahr bezieht. Sie sind am 05.03., 05.06., 05.09. und am 05.12. jeden Jahres fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.2005 außer Kraft.